



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN ÖSTERREICH

A 1030 WIEN,
Prinz Eugen-Strasse 7
Telephon Nr. 72 51 11-15
Telex: (023) 1.29.60

12. April 1978

Ref.: 541.1.u'ch. - CA/kv

ad. s.B.34.821.Au.o

Politische Direktion
Eidg. Politisches Departement

311	11A					4/a
De. Jil.	13.4					
Visa						
EPD	13.04.78		17			
Ref.	s.B.34.821.Au.o					

3003 B e r n

Abkommen über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen

Herr Botschafter,

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 4. April 1978 kann ich Ihnen zuhanden des Amtes für geistiges Eigentum über meine hiesigen Vorabklärungen zum Abschluss eines bilateralen Abkommens über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen folgendes berichten:

Anlässlich eines Kontaktes mit Ministerialrat Willenpart am 5. April hat dieser angeregt, dass sämtliche zukünftigen Kontakte über das beabsichtigte Abkommen direkt mit dem Referat für den gewerblichen Rechtsschutz laufen sollten. Das Patentwesen ist in meinem Residenzland dem Oesterreichischen Patentamt unterstellt. Der Präsident des Patentamts, Hofrat Dr. Otto LEBERL, besorgt in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Referats für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie auch alle internationalen Angelegenheiten des Patentwesens.

Mein Kontakt mit Referatssekretär Dr. Günter Gall, Leiter der Präsidialstelle für Information und Oeffentlichkeitsarbeit (innerstaatliche und zwischenstaatliche Angelegenheiten) des Oesterreichischen Patentamtes ergab folgende erste Stellungnahme zu den aufgeworfenen Verfahrensfragen:

1. Dr. Gall war bereits durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie über den schweizerischerseits geäußerten Wunsch, ein Abkommen über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen abzuschliessen, informiert worden. Die dem Bundesministerium übermittelten Texte von bilateralen Vereinbarungen im erwähnten Bereich waren auch an ihn weitergeleitet worden. Grundsätzlich ist das Oesterreichische Patentamt ebenso wie die Schweiz daran interessiert, Herkunftsbezeichnungen mittels einer bilateralen Vereinbarung zu schützen; den Abschluss einer solchen Vereinbarung würde es auch als Schliessung einer bestehenden Lücke im System seiner bilateralen Vereinbarungen begrüssen. Formell ist das Patentamt jedoch gehalten, vor Aufnahme solcher Gespräche die inländischen Wirtschaftskreise und insbesondere die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über Grundsatz und Natur einer solchen Vereinbarung zu konsultieren. Zu diesem Zwecke war ein offizielles Schreiben an das Patentamt erwünscht. Auf Grund Ihrer Instruktionen vom 4. April habe ich das in Kopie beiliegende Schreiben an Präsident Leberl gesandt, um ohne weiteren Verzug diese interne österreichische Vorabklärung in Gang zu setzen.
2. Da die Schweiz den Anstoss zur Aufnahme von Verhandlungen gegeben hat, dürfte es der üblichen Praxis entsprechen, dass die erste Verhandlungsrunde zu gegebener Zeit auf Einladung der Schweiz in unserem Land stattfinden würde. Falls vorgängig exploratorische Gespräche als angebracht erscheinen würden, so könnten diese in Form eines Besuches in Wien der schweizerischen Experten hier erfolgen.
3. Terminmässig wies mein Gesprächspartner darauf hin, dass den nun anlaufenden internen Abklärungen eine genügende Frist eingeräumt werden müsse, die die Aufnahme von ersten bilateralen Kontakten - auch wenn diese rein exploratorischen Charakter hätten - kaum vor der Sommerferienzeit möglich erscheinen lasse.

Mein heutiges Schreiben an Präsident Leberl wird die Grundlage der weiteren Kontakte mit dem Oesterreichischen Patentamt bilden, um nach Vorliegen der Stellungnahmen der Bundeskammer und der anderen konsultierten Organisationen die Vorabklärungen weiterzuführen.

- 3 -

Ich benütze diese Gelegenheit, um Ihnen mitzuteilen, dass gemäss einer Aussage von Bundesminister Staribacher (Handel, Gewerbe und Industrie) dieser beabsichtigt, im kommenden Monat dem Ministerrat den österreichischen Beitritt zum europäischen Patentübereinkommen des Europarates vorzuschlagen. Dr. Gall erwähnte in diesem Zusammenhang eine starke Opposition der österreichischen Patentanwälte gegen diesen Schritt und wies darauf hin, dass diese Kreise sich weitgehend auf die seinerzeitigen Stellungnahmen schweizerischer Patentanwälte stützen (Dr. Blum), als die Schweiz den gleichen Schritt vollzogen hatte.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER
i.A.

C. Caratsch

(C. Caratsch)

Beilage erwähnt

Kopie mit Beilage für Handelsabteilung EVD